Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

zum Bebauungsplan

1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Gewerbegebiet Temnitzpark“

Amt Temnitz für die Gemeinde Dabergotz, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bearbeiter: Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung
Bechliner Weg 8
16816 Neuruppin
Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

.....

Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

Stand: 06/2023

Inhalt

1 Veranlassung und Zielstellung 3
2 Gesetzesgrundlagen 4
3 Kurzbeschreibung des Vorhabens 4
4 Habitatbedingungen und Abschichtung relevantes Artenspektrum 7
4.1 Beschreibung der Habitatbedingungen 7
4.2 Abschichtung relevantes Artenspektrum 9
5 Erfassung der Brutvögel 2023 17
6 Artenschutzfachliche Bewertung 22
6.1 Artengruppe Brutvögel 22
6.2 Artengruppe Amphibien 24
6.3 Artengruppe Reptilien 25
7 Verbotstatbestände und Artenschutzmaßnahmen 27
8 Weiterer Untersuchungsbedarf / Fazit 30

Anlagen

Anlage 1 Karte faunistische Ergebnisse

1 Veranlassung und Zielstellung

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Dabergotz im Amt Temnitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn A 24, etwa 70 km nordwestlich von Berlin. Die Kreisstadt Neuruppin befindet sich in etwa 5 km Entfernung in östlicher Richtung.

Das Plangebiet umfasst eine insgesamt 13,5 ha große Änderungsfläche nördlich des Ortskerns von Dabergotz und erstreckt sich zwischen dem Landwehrgraben bzw. der Bahnhofstraße im Süden, der Kastanienallee im Nordwesten sowie der Kirschallee im Osten. Es umfasst ebenfalls die Flächen des östlich der Kirschallee ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes und reicht damit am östlichsten Punkt bis zur Temnitz-Park-Chaussee heran.

Die Änderungsfläche umfasst sowohl die südlichsten Flächen des Industrie- und Gewerbegebietes „Temnitzpark“ sowie das Gebiet zwischen diesem Gewerbegebiet und dem weiter südlich verlaufenden Landwehrgraben, da dort potentiell Konflikte zwischen den unterschiedlichen vorhandenen und geplanten Nutzungen bauleitplanerisch zu lösen sind.

In dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), der als Potentialabschätzung verfasst wird, werden sämtliche artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt, die durch eine Umsetzung der Änderung des B-Plans Dabergotz Nr. 1 ausgelöst werden können. Faunistische Untersuchungen erfolgten jahreszeitlich bedingt nicht. Die Flächen wurden am 14.12.2022 und 19.01.2023 begangen, so dass aktuelle Erkenntnisse zur Biotop- bzw. Habitatausstattung vorliegen.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung soll sein, mögliche artbezogenen Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufzuzeigen und notwendige Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Fortpflanzungs- und Lebensstätten streng geschützter Tier- und / oder Pflanzenarten festzulegen.

Im Rahmen einer vorgelegten Potentialabschätzung vom Januar 2023 wurden Erfassungen der Artengruppe Brutvögel für das Vorhaben empfohlen. Diese Erfassungen wurden im Frühjahr 2023 durch das Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in das Verfahren nun mit ein.

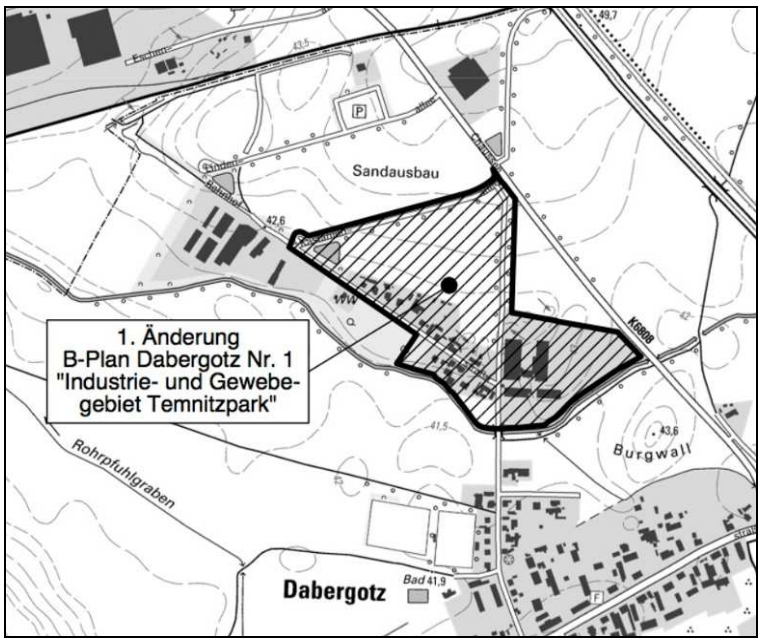

Abbildung 1: Übersicht / Lage des B-Plangebietes (Quelle: Begründung Plankontor Stadt und Land GmbH)

2 Gesetzesgrundlagen

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienten als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

1. Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie)
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 S. 1). Seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vorliegend.
3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022.
4. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es primär, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, den o.g. Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Weiterhin erfolgt eine Ableitung von ggf. notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Planungskonzeption / Betrachtungsgebiet Artenschutz

Die Planungshistorie und genaue Planungskonzeption ist der Begründung zum B-Plan zu entnehmen (Plankontor Stadt und Land GmbH).

Der Fokus der vorliegenden artenschutzfachlichen Bewertung liegt auf den Änderungsflächen des B-Plangebiets. Diese befinden sich im Nordwesten des Plangebiets im Bereich der Ackerflächen. Hier ist die Überführung in ein Gewerbegebiet bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet vorgesehen.

Das vorhandene kleine Soll wird in die Planung integriert und als SPE-Fläche 3 festgesetzt. Hier erfolgten aufgrund des Potentials als Amphibienlebensraum bereits Abstimmungen mit dem Planungsbüro Plankontor Stadt und Land GmbH über den Erhalt bzw. Vergrößerung der Schutzfläche.

Die vorhandenen Gehölzbestände im Bereich des Solls, aber auch den jetzigen Wegen und Straßen werden als solche erhalten und festgesetzt.

Im zentralen B-Plangebiet werden jetzige Lagerflächen und Grünflächen in Hausgärten überführt bzw. bleiben als solche erhalten. Diese Flächen sowie die verlängerte Bahnhofsstraße (Kirschallee) wurden im Rahmen der Potentialabschätzung genauer hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von Reptilien – Zauneidechse begutachtet. Durch die Ausweisung von ausreichend großen Schutzstreifen verbleiben ausreichend große Habitatflächen für die Reptilienart.

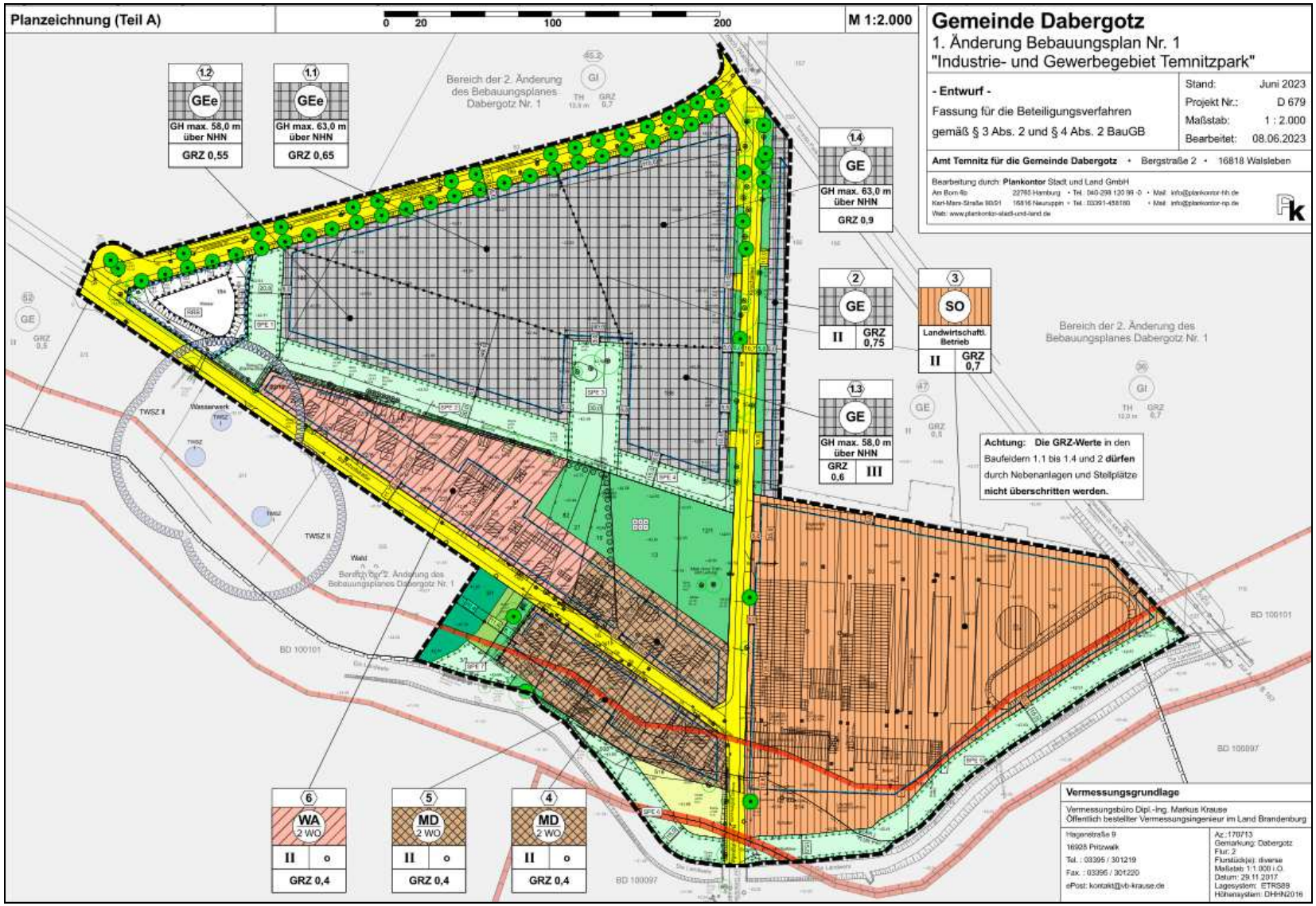

Abbildung 2: B-Plangebiet (PLANKONTOR STADT UND LAND GMBH, Stand 06-2023)

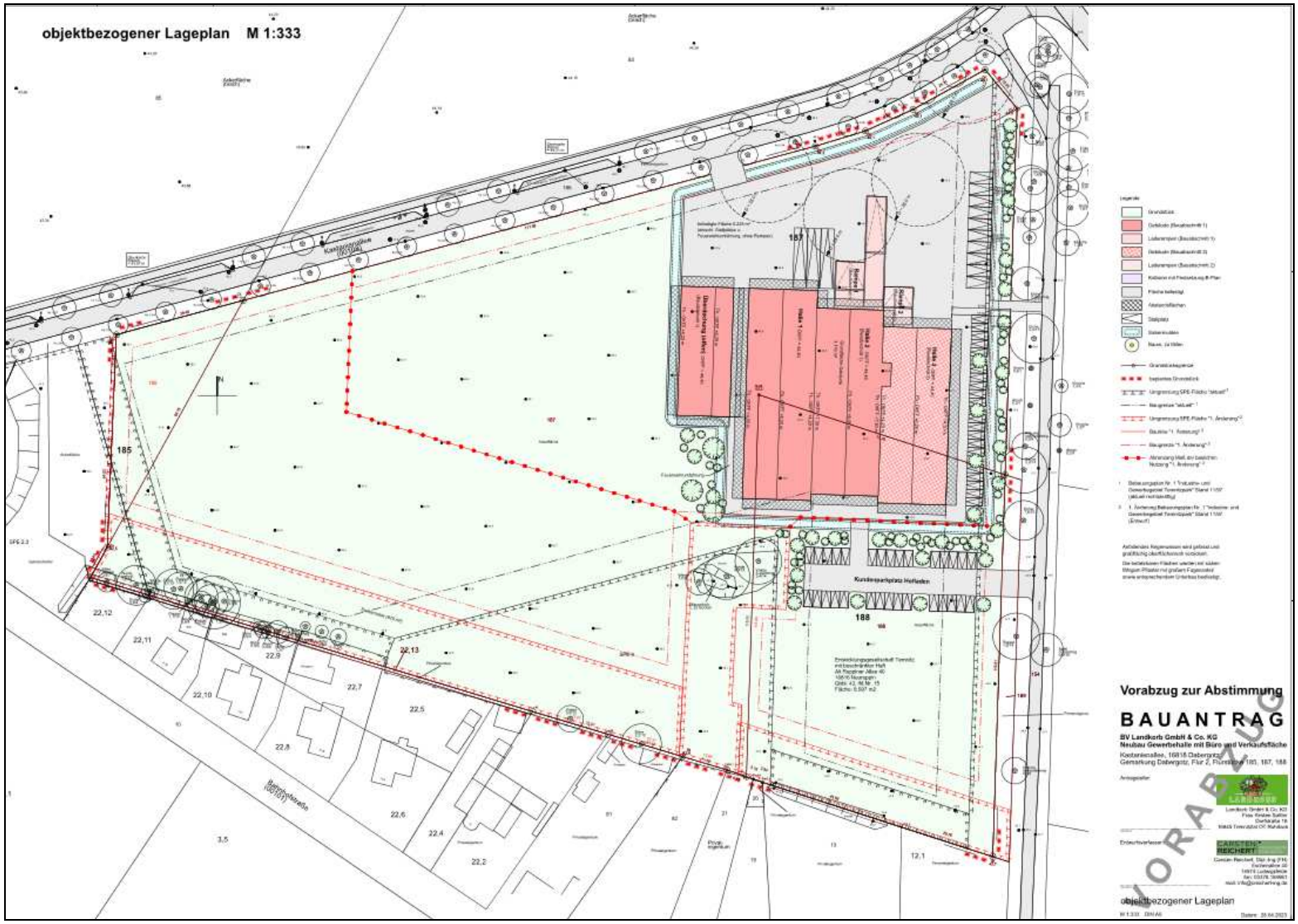

Abbildung 3: objektbezogener Lageplan, Vorabzug (PLANKONTOR STADT UND LAND GMBH, Stand 04-2023)

4 Habitatbedingungen und Abschichtung relevantes Artenspektrum

4.1 Beschreibung der Habitatbedingungen

(Begründung, Plankontor Stadt und Land GmbH)

Das Plangebiet erstreckt sich nördlich des Landwehrgrabens (FGU – 01131). Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Kirschallee (OVSB – 12612) teilt das Plangebiet in einen östlichen und einen westlichen Bereich. Die Kirschallee selbst stellt sich als ehemalige Obstbaumallee (BOALA – 0718121) dar, deren derzeitiger Kirschbaumbestand jedoch lückig, stark geschädigt und überaltert ist. Punktuell sind entlang der heutigen Kirschallee markante Eichenbäume (BESHA – 0715111) vorhanden, die als Solitäre kartiert wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese Wegeverbindung ursprünglich als Allee mit Eichen gesäumt war.

Der Bereich östlich der Kirschallee ist geprägt durch einen landwirtschaftlichen Betrieb (OLI – 12429) mit entsprechenden Stallungen sowie die dazugehörigen Lagerflächen (OAL – 12740) für landwirtschaftliches Material bzw. Abstellflächen für landwirtschaftliche Maschinen, die sich über den gesamten umzäunten Bereich des Betriebes bis an den Landwehrgraben im Süden erstrecken. Auch befindet sich hier ein großes technisches Becken.

Der Bereich nördlich des Betriebes und östlich der Kirschallee ist ebenfalls großflächig durch Lagerflächen, hier für Schüttgüter, geprägt. Die übrigen Flächen dieses Bereiches stellen sich als Frischwiese (GMF – 05112) dar.

Der Bereich westlich der Kirschallee wird durch die in Richtung Nordwesten abzweigende Bahnhofstraße (OVSB – 12612) in einen nördlichen und einen südlichen Teil gegliedert: Der südliche Teil ist geprägt durch eine bestehende Wohnbebauung (OSRZ - 12261) mit entsprechenden Hausgärten, die sich zum Teil bis zum Landwehrgrabens (FGU – 01131) erstrecken. Zum Teil befindet sich eine Frischwiese (GMF – 05112) zwischen Wohnbebauung und Graben.

Der Bereich nördlich der Bahnhofstraße ist geprägt durch eine bestehende Wohnbebauung (OSRZ - 12261) mit entsprechenden Hausgärten. Im östlichen Bereich finden sich größere Gartenbereiche (PGE – 10111) sowie ein Bereich, der ebenfalls durch den landwirtschaftlichen Betrieb als Lagerfläche (OAL – 12740) für Schüttgüter genutzt wird.

Am westlichen Ende des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das im Zuge des Baus der Kastanienallee angelegt wurde, mittlerweile naturnahe Qualitäten aufweist, dauerhaft wasserführend ist und daher als perennierendes Kleingewässer (SKB – 02122) kartiert wurde, welches einen gesetzlichen Schutz genießt. Umgeben ist das Kleingewässer mit einem aus Sukzession entstandenen Laubholzforst (WLS – 08380) mit dichtem Unterwuchs, hauptsächlich bestehend aus Pappeln, Robinien und Ahornen.

Das Plangebiet wird im Norden begrenzt durch die Kastanienallee (BRAGJ – 0714113). Der Bereich südlich der Kastanienallee wird derzeit als Ackerfläche (LI – 09130) bewirtschaftet. Innerhalb der Ackerfläche befindet sich ein Feldsoll, der in trockenen Jahren nicht wasserführend ist. Er wurde als temporäres Kleingewässer (SPB – 02132) kartiert und ist gesetzlich geschützt.

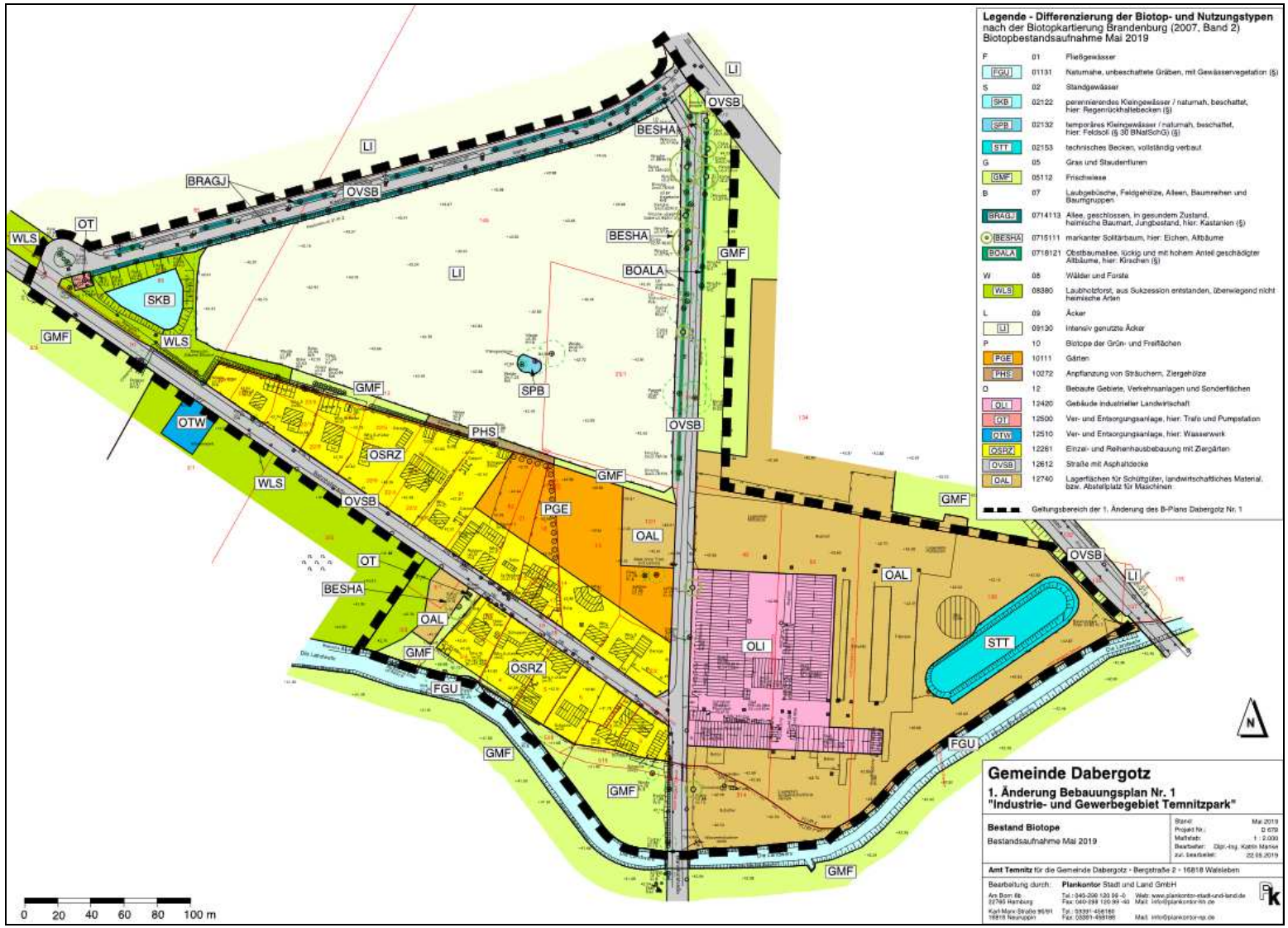

Abbildung 4: Bestand Biotope / Habitate (Quelle: PLANKONTOR STADT UND LAND GMBH)

4.2 Abschichtung relevantes Artenspektrum

Die nachfolgende Tabelle listet die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auf und stellt mögliche Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG heraus.

Tabelle 1: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV mit Relevanz eines möglichen Vorkommens im Bereich des Projektgebiets des geplanten B-Planverfahrens in Dabergotz

Tier- / Pflanzenart	**Vorkommen (BfN[1] Abfrage Internet Dez. 2022)**	**Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Dabergotz Nr. 1 „Gewerbegebiet Temnitzpark"**
Land- / Meeressäuger (19 Arten)		
Fischotter (*Lutra lutra*) Biber (*Castor fiber*)	Fischotter leben an der Grenze zwischen Wasser und Land. Dabei bevorzugen sie naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien Biber können sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern leben. Biberbaue werden häufig in Uferböschungen angelegt. Wenn dies nicht möglich ist, bauen sich die Tiere aber auch selbst aus Ästen und Reisig ihre Burgen.	Ein Vorkommen beider Arten ist im Bereich der Landwehr möglich, der Biber wurde über Fraßspuren im Uferbereich des südwestlichen Abschnittes festgestellt (19.01.2023). Bauliche Veränderungen sind im Bereich der Landwehr nicht vorgesehen. Das Gewässer einschließlich seiner Uferflächen wird als SPE-Fläche festgesetzt. Weitergehende Untersuchungen konnten somit entfallen.
Baumschläfer (Dryomys nitedula)	Gesicherte Nachweise der Art liegen nur aus den Tälern von Isar und Inn in Bayern vor.	Nicht relevant.
Birkenmaus (Sicista betulina)	Die Birkenmaus ist eine der kleinsten und zugleich seltensten Nagetierarten Deutschlands. Erst 1936 wurde entdeckt, dass die Art in Deutschland vorkommt. Seitdem liegen ungefähr 20 Nachweise aus nur drei weit auseinander liegenden Regionen vor.	Nicht relevant.
Braunbär (Ursus arctos)	In Europa ist die Art außer im östlichen Skandinavien und dem nördlichen Russland, wo sie ein mehr oder weniger geschlossenes Verbreitungsgebiet besiedelt, nur noch in gebirgigen	Nicht relevant.

[1] Bundesamt für Naturschutz. http://www.ffh-anhang4.bfn.de/

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN[1] Abfrage Internet Dez. 2022)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Dabergotz Nr. 1 „Gewerbegebiet Temnitzpark"
	Gegenden und in voneinander isolierten Gebieten verbreitet.	
Europäischer Nerz (Mustela lutreola)	Der europäische Nerz lebt an naturnahen Gewässerufern, wo sich die Tiere hauptsächlich von kleinen Wirbeltieren, Krebsen und Insekten ernähren.	Nicht relevant.
Feldhamster (Cricetus cricetus)	In Deutschland leben Feldhamster fast ausschließlich im Flachland, bevorzugt in fruchtbaren Ackergebieten. Gilt in Brandenburg als ausgestorben.	Nicht relevant.
Meeressäuger (6 Arten)	Marine Lebensräume.	Nicht relevant.
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz.	Nicht relevant.
Luchs (Lynx lynx)	Die meisten heutigen Vorkommen des Luchses in Europa liegen in waldreichen Landschaften.	Nicht relevant.
Wildkatze (Felis silvestris)	Die scheue Wildkatze ist angewiesen auf große, zusammenhängende, ungestörte Waldgebiete. Sie bevorzugt alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, ist gelegentlich aber auch in Nadelwäldern zu finden.	Nicht relevant.
Wisent (Bison bonasus)	Der größte freilebende Bestand der Art mit über 500 Tieren lebt heute wieder im Urwald von Białowieża.	Nicht relevant.
Wolf (Canis lupus)	Der Wolf galt als ausgestorben. Nach fast 150 Jahren sind Wölfe inzwischen nach intensiven Schutzmaßnahmen und gesetzlichem Schutz wieder zurückgekehrt. Seit dem Jahr 2000 pflanzen sie sich auch wieder in Deutschland fort.	Nicht relevant.
Ziesel (Spermophilus citellus)	Der westlichste Verbreitungspunkt der Art in geschichtlicher Zeit lag bis in die 1980er Jahre im Erzgebirge (Sachsen). Seit dieser Bestand erloschen ist, ist die Art in Deutschland ausgestorben.	Nicht relevant.

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN[1] Abfrage Internet Dez. 2022)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Dabergotz Nr. 1 „Gewerbegebiet Temnitzpark"
Fledermäuse (25 Arten)		
Alle Arten	-	Winterquartiere: Innerhalb der näher untersuchten Änderungsflächen befinden sich keine geeigneten, frostfreien Strukturen. Mögliche potentiell geeignete Altbäume an der Kirschallee bleiben erhalten. Sommerquartiere: die vorhandenen, pot. geeigneten Baumstrukturen z.B. an der Kirschallee bleiben erhalten. Tiefergehende Erfassungen konnten somit unterbleiben. Jagdgebiet: als Jagdgebiet sind die gehölzbestandenen Flächen des B-Plangebiets u.a. an der Landwehr als geeignet einzuschätzen. Die für eine Änderung vorgesehenen Areale sind vornehmlich Freiflächen und somit nur an den gehölzbestandenen Rändern als mögliche Jagdflächen geeignet. Diese Strukturen bleiben überwiegend erhalten, werden durch Aufnahme in SPE-Flächen gesichert und z.T. erweitert, so dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Jagdflächen auszugehen ist. **Fazit**: Eine Beeinträchtigung der Artengruppe ist nicht erkennbar.
Amphibien (13 Arten)		
Alle Arten	-	Pot. geeignete Laichgewässer: Landwehrgraben, Feldsoll – temp. Kleingewässer, naturnahes Regenrückhaltebecken (SKB) Die Landwehr und das naturnahe Regenrückhaltebecken werden nicht verändert oder beeinträchtigt und in die Planung integriert. Für das Feldsoll ist detailliert zu prüfen, ob mögliche Fortpflanzungs- und Lebensstätten durch die geplanten angrenzenden Gewerbeflächen beeinträchtigt werden. Insbesondere ist zu prüfen, ob Wanderrouten zum Gewässer und / oder Winterquartiere überbaut werden. Diese Prüfung erfolgt im Kapitel 6.2.
Reptilien (9 Arten)		
Schlingnatter (*Coronella austriaca*)	sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe	Nicht relevant
Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)	nur noch in wenigen natürlichen Vorkommen, in Seen- und Bruchlandschaften östlich der Elbe	Nicht relevant

Tier- / Pflanzenart	**Vorkommen (BfN[1] Abfrage Internet Dez. 2022)**	**Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Dabergotz Nr. 1 „Gewerbegebiet Temnitzpark"**
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)	u.a. Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen etc.	Ein Vorkommen im Bereich der für die geplante Gewerbenutzung vorgesehenen Gewerbeflächen (jetzt Acker) kann ausgeschlossen werden. Auch die Flächen um das vorhandene Feldsoll sind als ungeeignet einzuschätzen. Die südlich angrenzenden Gartenflächen (Flst. 13, 12/1) bieten ein geringes Potential an, da dort eine kleine Verwallung vorhanden sind. Hier erfolgt jedoch planungsrechtlich keine Veränderung der Flächennutzung, Die Erdlagerflächen im Bereich der Fläche OAL werden aktuell genutzt, so dass hier eine Besiedlung ausgeschlossen werden kann. Die Flächen im Randbereich der **Kirschallee** können nicht vollständig als Lebensraum der Zauneidechse ausgeschlossen werden, da hier neben den lückigen Kirschbäumen auch besonnte Abschnitte mit einzelnen Haufwerken vorhanden sind. Eine grundsätzliche Änderung erfolgt hier anlagenbedingt nicht, Schutzvorkehrungen wären jedoch bei einer Umsetzung des Plans zu beachten. Für die genannten B-Planflächen wird in einem gesonderten Kapitel eine mögliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft und ggf. mögliche bzw. notwendige Maßnahmen vorgeschlagen
Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*)	In Brandenburg lebt die Östliche Smaragdeidechse von allem an Straßen und Wegböschungen sowie im Randbereich von Kiefernforsten und -schonungen auf nährstoffarmen Sandböden; Nachweise im Osten Brandenburgs	Nicht relevant
Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Mauereidechse (*Podarcis muralis*)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN[1] Abfrage Internet Dez. 2022)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Dabergotz Nr. 1 „Gewerbegebiet Temnitzpark"
Würfelnatter (*Natrix tessellata)*	ist eng an Gewässerlebensräume gebunden und besiedelt in Deutschland klimatisch begünstigte Fließgewässer mit hoher durchschnittlicher Sonneneinstrahlung	Nicht relevant
Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*)	Inselartige Vorkommen in Südwestdeutschland	Nicht relevant
Kroatische Gebirgseidechse (*Iberolacerta horvarthi*)	kein natürlich begründetes Vorkommen in Deutschland	Nicht relevant
Fische (4 Arten		
Alle Arten	-	Nicht relevant
Schmetterlinge (16 Arten)		
Apollofalter (*Parnassius apollo*)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*)	Tagfalter des lichten Waldes	Nicht relevant
Haarstrangwurzel-eule (*Gortyna borelii lunata*)	Inselartige Vorkommen in Südwestdeutschland	Nicht relevant
Heckenwollafter (*Eriogaster catax*)	Inselartige Vorkommen in Südwestdeutschland	Nicht relevant
Moor-Wiesenvögelchen (*Coenonympha oedippus*)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Osterluzeifalter (*Zerynthia polyxena*)	Nachweise in Sachsen und Süddeutschland	Nicht relevant
Regensburger Gelbling (*Colias myrmidone*)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Schwarzer Apollo (*Parnassius mnemosyne*)	Nachweise in Mittel- und Süddeutschland	Nicht relevant
Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*)	ausgeprägte Art lichter Wälder	Nicht relevant

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN[1] Abfrage Internet Dez. 2022)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Dabergotz Nr. 1 „Gewerbegebiet Temnitzpark"
Gelbringfalter (*Lopinga achine*)	ausgeprägte Art lichter Wälder	Nicht relevant
Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)	Die Eiablage erfolgt an verschiedenen Ampfer-Arten; zum Teil sind sie sehr stark auf den Fluss-Ampfer als Raupennahrung spezialisiert, in anderen Regionen können sie aber auch andere Ampfer-Arten nutzen.	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)	frische bis (wechsel-)feuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf (Eiablagepflanze);	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)	Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und der Roten Knotenameise (Myrmica rubra).	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.
Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)	Meist auf Magerrasen, Voraussetzungen für sein Vorkommen sind das Vorhandensein seiner Raupenfutterpflanzen (Thymian oder Dost) und seiner Wirtsameisen, meist der Knotenameise; kein Vorkommen im Bereich der Ostprignitz bekannt (Quelle: BfN)	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.
Nachtkerzen-schwärmer (*Proserpinus proserpina*)	Die Pflanzenarten (Nachtkerzen- / Weidenröschenarten) wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden, Habitatbedingungen insgesamt als ungeeignet einzuschätzen.
Libellen (8 Arten)		
Asiatische Keiljungfer (Gomphus flavipes)	strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen.	Nicht relevant
Gekielte Smaragdlibelle (Oxygastra curtisii)	strömungsberuhigte Abschnitte von Flüssen in wärmebegünstigter Lage.	Nicht relevant
Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)	bevorzugt Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände.	Das kleine Soll ist aufgrund fehlender Habitatbedingungen als ungeeignet einzuschätzen, bleibt jedoch auch in jedem Falle unverändert. Naturnahes Regenrückhaltebecken zu dicht bewachsen bzw. beschattet; eutrophe Bedingungen. Insgesamt vermutlich ungeeignet als Lebensraum Keine bau-, betriebs- oder anlagenbedingte

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN[1] Abfrage Internet Dez. 2022)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Dabergotz Nr. 1 „Gewerbegebiet Temnitzpark"
		Veränderung
Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia)	Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen.	Nicht relevant
Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis)	Lebensraum der Grünen Mosaikjungfer sind Bestände der Krebsschere (Stratiotes aloides) im Norddeutschen Tiefland.	Nicht relevant
Östliche Moosjungfer (Leucorrhinia albifrons)	kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone.	Nicht relevant
Sibirische Winterlibelle (Sympecma paedisca)	findet sich in flachen, besonnten Gewässern mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras.	Nicht relevant
Zierliche Moosjungfer (Leucorrhinia caudalis)	findet sich in flachen Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen. Bei einem mäßigen Nährstoffgehalt besitzen diese relativ klares Wasser und sind meist von Wald umgeben.	Nicht relevant
Käfer (9 Arten)		
Goldstreifiger Prachtkäfer (*Buprestis splendens*)	Baumwipfel abgestorbener alter Nadelbäume	Nicht relevant
Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)	locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil	Da sämtliche Altbäume im Bereich der B-Planflächen erhalten bleiben, sind keine artbezogenen Konflikte zu erwarten. Weiterführende Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.
Breitrand (*Dytiscus latissimus*)	besiedelt größere, möglichst nährstoffarme Stehgewässer	Nicht relevant
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)	schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer	Nicht relevant
Eremit (*Osmoderma eremita*)	Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand	Da sämtliche Altbäume im Bereich der B-Planflächen erhalten bleiben, sind keine artbezogenen Konflikte zu erwarten. Weiterführende Untersuchungen waren somit nicht erforderlich.
Alpenbock (*Rosalia alpina*)	lichte Buchenhangwälder mit süd- und westexponierter Lage	Nicht relevant
Vierzähniger Mistkäfer	in lichten Wäldern an warmen, sonnigen Hängen und in	Nicht relevant

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen (BfN[1] Abfrage Internet Dez. 2022)	Artenschutzrechtliche Relevanz für B-Plangebiet Dabergotz Nr. 1 „Gewerbegebiet Temnitzpark"
(*Bolbelasmus unicornis*)	verschiedenen locker gegliederten Eichenwäldern	
Rothalsiger Düsterkäfer (*Phryganophilus ruficollis*)	unter der Rinde in faulweichem, von Pilzgeflecht durchsetztem Totholz	Nicht relevant
Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)	Die Larve des Scharlachkäfers lebt unter der Rinde von stärkerem Totholz von Laub-, seltener Nadelhölzern und benötigt dabei eine ausreichende Durchfeuchtung des Holzes	Nicht relevant
Mollusken (3 Arten)		
Alle Arten	-	Nicht relevant
Europäische Vogelarten		
Alle Arten	-	**Flächen mit möglicher Beeinträchtigung:** ➔ die jetzige Ackerfläche, die in eine Gewerbefläche überführt werden soll, bietet aufgrund der Größe und Struktur potentiell Habitatflächen für 1 Revier der Feldlerche an (ca. 1,8 ha) ➔ weiterhin sind im Bereich der Flächen an der Kirsch- und Kastanienallee, dem Gehölzbestand des Regenbeckens Strukturen vorhanden, die ein Vorkommen u.a. der bodenbrütenden Gold- und Grauammer möglich machen. ➔ die Gehölzflächen um das Regenbecken sowie die Gehölze an der nördlichen Kirschallee bieten zudem Habitate für häufigere Höhlen- und z.T. gebüschbrütende Arten an Für die genannten Teilflächen des B-Plans wird die Erfassung der Brutvögel empfohlen Die übrigen B-Planflächen bleiben in ihrer Struktur bzw. Nutzung unverändert, so dass hier eine gesonderte Bewertung entfallen kann.
Farn- und Blütenpflanzen (28 Arten)		
Alle Arten	-	Pflanzenarten nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.

Tiefergehend betrachtete faunistische Potentialbewertungen erfolgen somit für die Artengruppen der *Amphibien* und Reptilien - *Zauneidechse.*

Weiterhin wurde für die genannten Teilflächen des B-Plans im Frühjahr 2023 eine Erfassung der Brutvögel durchgeführt.

5 Erfassung der Brutvögel 2023

Methodik

Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasste vornehmlich die Ackerflächen westlich der Kirschallee bzw. südlich der Kastanienallee. Es handelte sich Flächen, die teilweise in Nutzung waren oder in diesem Jahr brach lagen. Die angrenzenden Gehölz-, Siedlungs- und Freiflächen wurden in die Untersuchung mit einbezogen.

Das UG wurde nach den Vorgaben der *Revierkartierungsmethode*[2] und den Angaben aus SÜDBECK et al. (2005)[3] mehrmals begangen.

Tabelle 2: Termine / Witterungsverhältnisse Erfassung der Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Inhalt der Begehung	Wetter
26.03.2023	08.00 – 09.30 Uhr	Brutvogelkartierung, Spechterfassung	Bedeckt, heiter 7 °C, Wind 3 (W)
07.04.2023	07.30 – 08.45 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, Wolken 0-3 °C, schwacher Wind (O)
26.04.2023	07.00 – 08.30 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, 5 °C, Wind 3-4 (W)
14.05.2023	05.30 – 06.30 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, Wolken 10 °C, kein Wind
21.05.2023	06.00 – 07.45 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, 14-16 °C, Wind schwach (O)
03.06.2023	07.00 – 08.00 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, 10-16 °C, Wind 2-3 (SO)
12.06.2023	20.00 – 21.00 Uhr	Wachtelkontrolle (nur Vorhabenfläche)	Sonne, heiter, 22-18 °C, Wind schwach
21.06.2023	06.00 – 07.00 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, Wolken, 20 °C, Wind 2-3 (SO)

Bei den Morgenkartierungen wurde auf das Verhören der Gesänge sowie auf Sichtbeobachtungen von revier- und brutanzeigendem Verhalten der Vögel geachtet. Als potentielle *Brutvögel*, d.h. Individuen, die voraussichtlich im angetroffenen Raum zur Brut schreiten, wurden gewertet, wenn zumindest eine der folgenden Verhaltensweisen der Vögel registriert wurde:

- zweimalige Feststellung eines singenden Männchens an einem Ort
- Warnverhalten
- Futter- / Nistmaterialtragende Alttiere
- Befliegen eines Nestes / Höhle
- gesehene Jungvögel

Weiterhin wurden Arten, bei denen die angegebenen Kriterien nicht beobachtet werden konnten, die sich aber am geeigneten Brutort aufhielten, als *Brutzeitfeststellung* gewertet.

[2] BIBBY, COLIN J. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann. Radebeul.

[3] Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.

Eine Abend- / Nachtbegehung erfolgte am 12.06. zur möglichen Feststellung der Wachtel auf der Vorhabenfläche. Eine gesonderte Eulenerfassung im zeitigen Frühjahr erfolgte dagegen nicht, da sämtliche potentiell geeigneten Bäume bzw. Gehölzflächen erhalten bleiben bzw. nicht verändert werden.

Ergebnisse

Im Weiteren erfolgt die tabellarische Auflistung aller 2023 festgestellten Vogelarten. Es werden sowohl die potentiell brütenden als auch die lediglich zur Nahrungssuche das Gebiet nutzenden Arten benannt.

In der folgenden Tabelle wird neben den Artnamen, dem Artkürzel sowie dem Status der Vogelart eine Zuordnung zu den europäischen Schutzkategorien der EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I[4] vorgenommen. Des Weiteren erfolgt ein Abgleich der vorgefundenen Arten mit den Angaben der Bundesartenschutzverordnung[5] und der Roten Liste des Bundeslandes Brandenburg[6].

Farblich markiert werden in Tabelle 3 die Arten, für die eine Beeinträchtigung zunächst nicht ausgeschlossen werden kann. Auf diese wird in Kapitel 6.1 separat eingegangen.

Eine grafische Darstellung der Untersuchungsergebnisse stellt Anlage 1 heraus.

Legende Tabelle 3:

EU-VR Anhang I	EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Anhang I
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung + streng geschützte Arten
RL-Bbg	Rote Liste Brandenburg 2019 (1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste)
BN	Brutnachweis
B, BP	Gesangsrevier / Brutvogel, Brutpaar
BZF	Brutzeitfeststellung
NG	Nahrungsgast
Dz./ Üf	durchziehend, Überflug
Rev.	Brutrevier
sM, rM	singendes, rufendes Männchen

[4] Richtlinie des Rates vom 02.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

[5] Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (16.05.2005).

[6] Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 4, 2019.

Tabelle 3: Brutvogelarten 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Gewerbegebiet Temnitzpark“ (2023)

Art - deutsch	***Art - wissenschaftlich***	**Status UG**	**Kürzel in Karte**	**Eintrag EU-VR Anhang I**	**BArtSchV**	**RL-Bbg. (2019)**	**Bemerkung**
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	B	Zt			2	1 rM in Regenbecken
Graureiher	*Ardea cinerea*	BN	Grr			V	Kolonie aus 5 Nestern in südlicher Waldfläche
Rotmilan	*Milvus milvus*	BZF	Rm	x	+		Revierkampf mit Schwarzmilan in südlicher Waldfläche
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	BZF	Sm	x	+		Revierkampf mit Rotmilan in südlicher Waldfläche
Jagdfasan	*Phasanius colchicus*	BZF	Fa				1 rM Brachflächen Nord
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	B	Th				Zufallsfeststellung am Landwehrgraben
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	Rt				Mind. 2 Rev. im UG; 1 Rev. Kirschallee
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	B	Tüt				Brutvogel der Siedlungsflächen
Kuckuck	*Cuculus canorus*	BZF	Ku				Einmalig 1 rM über Vorhabenfläche fliegend
Grünspecht	*Picus viridis*	B, NG	Gsp		+		1 Rev. im UG: rufend aus Norden, 1x nahrungssuchend am Boden Kastanienallee
Feldlerche	*Alauda arvensis*	BZF	Fe			3	1 pot. Rev. auf östlicher Brachfläche; nur Feststellungen vom 26.03. und 07.04.2023; später Nachweise von singenden M. nur noch östlich jenseits der Autobahn
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	B, NG	Rs			V	Brutvogel der Stallanlagen, Nahrungsgast
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	B	Me				Brutvogel der Stallanlagen
Bachstelze	*Motacilla alba*	B	Bst				Brutvogel der Stallanlagen
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	Ro				Mind. 2 Rev. im UG; Gehölzreihen und -flächen; 1 Rev. Gehölze Kirschallee
Nachtigall	*Luscinia megarhyhnos*	B	Na				Mind. 3 Rev. im UG; Gehölzreihen und -flächen; davon 1 Rev. in Kirschallee
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	B	Hrs				Mind. 2 Rev. im UG; Siedlungsflächen

Art - deutsch	***Art - wissenschaftlich***	**Status UG**	**Kürzel in Karte**	**Eintrag EU-VR Anhang I**	**BArtSchV**	**RL-Bbg. (2019)**	**Bemerkung**
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	B	Bk			2	3 Rev. nördlich und östlich angrenzend zum Vorhabengebiet; Brachflächen mit überständigen Stauden als Singwarte
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	B	Sk				2 Rev. östliches UG
Amsel	*Turdus merula*	B	Am				1 Rev. Siedlungsflächen mit Gärten
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	Sd				1 Rev. südliche Waldfläche
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B	Dg			V	5 Rev. im UG; 2 Rev. im B-Plangebiet, davon 1 Rev. in Kirschallee
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B	Ggm				1 Rev. Siedlungsflächen mit Gärten
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	Mg				Mind. 2 Rev. im UG; Siedlungsflächen, Gebüsche Regenbecken
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	Zi				Mind. 2 Rev. im UG; Siedlungsflächen, Gebüsche Feldweg
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	B	Fi				Mind. 3 Rev. im UG; Siedlungsflächen, Gebüsche Regenbecken
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	Bm				1 Rev. nördliche Kirschallee
Kohlmeise	*Parus major*	B	Km				1 Rev. südliche Kirschallee
Elster	*Pica pica*	NG	El				1x nahrungssuchend auf Brachfläche
Nebelkrähe	*Corvus cornix*	B	Nk				1x nahrungssuchend auf Brachfläche Plangebiet
Star	*Sturnus vulgaris*	BN	S				1 beflogenes Nest in alter Weide am Kleingewässer
Haussperling	*Passer domesticus*	B	Hsp				Brutvogel der Siedlungsflächen mit Gärten
Feldsperling	*Passer montanus*	B	Fsp			V	2 Rev. im UG: 1 Rev. Gehölze Kleingewässer, 1 Rev. Kirschallee
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	Bu				1 Rev. südliche Waldfläche
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	Gf				1 Rev. südliche Kirschallee

Art - deutsch	*Art - wissenschaftlich*	Status UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-VR Anhang I	BArtSchV	RL-Bbg. (2019)	Bemerkung
Goldammer	*Emberiza citrinella*	B	Ga				1 Rev. nördliche Kirschallee
Grauammer	*Emberiza calandra*	B	Gra		+		4 Rev. im UG; 1 Rev. Kastanienallee, 2 Rev. Straße mit angrenzenden Brachflächen, 1 Rev. nördl. Brache

Zusammenfassung der Tabelle 3:

Im Ergebnis der Erfassungen konnten insgesamt **37 Vogelarten** innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. daran angrenzend nachgewiesen werden.

Mit Schwarz- und Rotmilan wurden zwei Arten nachgewiesen, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind.

Als festgestellte Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung als *streng geschützte Art* eingestuft sind, sind, neben den beiden o.g. Greifvögeln die Arten Grünspecht und Grauammer nachgewiesen worden.

In der Roten Liste Brandenburgs (2019) werden für das untersuchte Gebiet insgesamt 7 Arten in verschiedenen Kategorien geführt. Hervorzuheben ist hierbei das angrenzende Vorkommen des stark gefährdeten Braunkehlchens mit insgesamt 3 Revieren. Die Reviere lagen im Bereich von mehrjährigen Brachen.

Die Lage der einzelnen Revierstandorte ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Arten für die eine mögliche anlagen-, bau- und / oder betriebsbedingte Beeinträchtigung zunächst nicht ausgeschlossen werden kann:

1. betriebs-, baubedingt: höhlenbrütende Arten (1x Star, 1x Feldsperling Weide an Gewässer; 1x Kohlmeise, 1x Blaumeise, 1x Feldsperling Baumbestand Kirschallee)
2. betriebs-, baubedingt: baum-, gebüschbrütende Arten Kirschallee (1x Nachtigall, 1x Ringeltaube, 1x Dorngrasmücke, 1x Grünfink, 1x Rotkehlchen)
3. anlagen-, betriebs-, baubedingt: bodenbrütende Art Kirschallee / Acker (1x Goldammer, 1x Grauammer)

6 Artenschutzfachliche Bewertung

6.1 Artengruppe Brutvögel

Zur Prüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für europäische Vogelarten gegenüber dem Vorhaben vorliegen (Verlust / Beeinträchtigung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten) wurden die Erfassungsergebnisse aus dem Frühjahr 2023 zugrunde gelegt.

Bewertung des aktuellen Brutvorkommens (nur Änderungsflächen gem. Kap. 3)

1. Gebäude- / Höhlenbrüter

Habitatbedingungen: Höhlenbrütende Vogelarten wurden im kartierten Änderungsbereich mit dem Star, dem Feldsperling sowie mit den Meisenarten Kohl- und Blaumeise festgestellt. Die Brutplätze des Stars und vermutlich auch des einen Feldsperling-Brutpaares lagen in der älteren Weide an dem kleinen Gewässer. Die beflogene Höhle des Stars wurde gefunden (s. Foto). Die Meisen sowie der Feldsperling wurden mit revieranzeigendem Verhalten in dem Baumbestand an der nördlichen Kirschallee festgestellt.

Abbildung 5: Weidenbestand an Kleingewässer mit Brutplatz des Stars

Abbildung 6: Baum- / Gehölzbestand an der Kirschallee

Weitere Strukturen, die eine Fortpflanzungsstätte für Höhlenbrüter anbieten würden, sind in den Änderungsflächen nicht vorhanden.

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die betreffenden Bäume bleiben erhalten und werden direkt oder über Ausweisungen als SPE-Fläche festgesetzt. Ein Verlust der Fortpflanzungsstätten und ein Eintritt gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG liegt somit nicht vor. Auch die Verbotstatbestände Störung oder Tötung von Einzeltieren (§ 44 Abs.1 Nr. 1. u. 2 BNatSchG) bei Anlage und Betrieb des Vorhabens werden aufgrund des kommunen Charakters der Arten bzw. ihrer Toleranz gegenüber menschlichen Störeinflüssen nicht erwartet.

2. Baum- / Gebüschbrüter

Habitatbedingungen: Es wurden im Bereich von Gehölzbeständen an der Kirschallee folgende Arten festgestellt:

Nachtigall, Ringeltaube, Grünfink, Dorngrasmücke, Rotkehlchen,

Der südliche Siedlungsrand Dabergotz sowie der Gehölzbestand um das westliche Regenrückhaltebecken werden durch das Vorhaben nicht anlagen-, bau- oder betriebsbedingt tangiert, so dass für die dort festgestellten Arten keine Beeinträchtigung zu erwarten ist (vgl. geplante Bebauung in Abbildung 3).

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die genannten Arten weitgehend ausgeschlossen werden, da die Gehölzbestände erhalten bleiben.

Auch der Betrieb des geplanten Vorhabens führt voraussichtlich nicht zu einem Revierverlust der genannten Arten, da trotz des Heranrückens der Bebauung an den Gehölzbestand der Kirschallee ein Schutzstreifen mit Anlage von Sickermulden und weiteren Neupflanzungen vorgesehen ist. Dieser Schutzstreifen puffert mögliche akustische Störungen des Vorhabens weitgehend ab und wirkt zudem als Sichtschutz.

3. Freiflächenbrüter / Bodenbrüter

Habitatbedingungen: Freiflächen-Brutvogelarten wurden auf der Vorhabenfläche mit Gold- und Grauammer festgestellt. Ein Revier der Feldlerche oder der Schafstelze konnten nicht in Vorhabennähe nachgewiesen werden.

Abbildung 7: nördliche Ackerflächen und Kastanienallee; Brutplätze Goldammer (links), Grauammer (rechts auf nördlicher Brache)

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Goldammer wurde mit einem Revier im Bereich der nördlichen Kirschallee, die Grauammer mit einem Revier an der Kastanienallee festgestellt. Das Revierzentrum der letztgenannten Art

mit Anlage des Nestes wird für die nördlich angrenzende Brachfläche angenommen, so dass für die **Grauammer** keine bau-, betriebs- oder anlagenbedingte Beeinträchtigungen seitens des Vorhabens erwartet werden. Das Revierzentrum lag zudem bereits außerhalb des zu bebauenden Abschnitts.

Das Revierzentrum der **Goldammer** liegt nach vorliegender Planung (vgl. Abb. 3) im Randbereich zur Kirschallee im Bereich von Sickermulden und zu pflanzender Gehölze. Ein anlagenbedingter Revierverlust wird somit nicht angenommen, zudem verbleiben auch im Umfeld der Kastanien- und Kirschallee ausreichend geeignete Flächen als mögliche Brutplätze sowie Singwarten.

Betriebsbedingt werden keine Beeinträchtigungen auf die genannten Arten erwartet, da ausreichend große Abstände zu den Revieren verbleiben bzw. Pufferzonen eingerichtet werden.

Eine baubedingte Beeinträchtigung ist jedoch für die Goldammer möglich, wenn Bauarbeiten innerhalb der artspezifischen Brutphase der Art durchgeführt werden. Gemäß NISTSTÄTTENERLASS des MLUK Bbg. (2018) wird für die Goldammer eine Brutzeit von 31.03. bis 31.08. eines jeden Jahres angegeben. In diesem Zeitraum ist eine Bauzeit somit unzulässig. Wenn vor dem 31.03. mit den Bauarbeiten begonnen wird und die Brutphase kontinuierlich fortgesetzt wird, ist auch eine Bauzeit innerhalb des genannten Zeitraums zulässig.

6.2 Artengruppe Amphibien

Methodik

Faunistische Untersuchungen der Artengruppe erfolgten nicht. Bei den Begehungen zur Potentialabschätzung im Dezember 2022 und Januar 2023 wurde das B-Plangebiet (nur Änderungsflächen) einschließlich angrenzender Flächen hinsichtlich potentieller Habitatelemente abgesucht.

Habitatbedingungen im Vorhabengebiet

Laichhabitate:

Im Bereich des Solls gegeben. Im Dezember 2022 wurde das Soll noch trocken angetroffen, füllte sich durch die Regenfälle bis Ende Januar 2023 etwas auf. Die Wasserführung hielt bis zum Beginn des Junis an. In nassen Jahren liegen somit potentiell geeignete Laichbedingungen vor. Zufallsfunde von Amphibien gelangen 2023 nicht.

Abbildung 8: kleines Soll mit geringer Wasserführung im Januar und Mai 2023

Für häufige Arten wie Grünfrösche sind geeignete Winterquartiere direkt in Nähe des Gewässers vorhanden. Für Arten, die weiter entfernte Winterquartiere aufsuchen (Molche,

Erdkröte, etc.), sind potentiell die südlichen Gärten und die Gehölzbestände der Kirschallee als geeignete Habitate anzusprechen.

Eintritt § 44 Abs. 1 BNatSchG

Eine Beseitigung von Gewässer- und damit Laichflächen erfolgt nicht. Das Soll wird einschließlich seiner Ufer- und Gehölzflächen erhalten und als SPE-Fläche festgesetzt. Wie in Abbildung 9 ersichtlich, erfolgt zwar angrenzend eine Gewerbenutzung, eine Isolierung des Gewässers und damit ein Abschneiden von möglichen Winterquartieren wird jedoch nicht erwartet. Nach Süden besteht auch künftig eine rund 40 m breite Öffnung ohne Bebauung, die eine Verbindung zu geeigneten, vermutlich bereits jetzt genutzten Grün- und Gartenflächen erhält.

Weiterführende Erfassungen der Artengruppe am betreffenden Soll wurden somit nicht zwingend für erforderlich gehalten. Bauzeitliche Auflagen sind jedoch bei einer Umsetzung des Vorhabens zu beachten (vgl. Kap. 7).

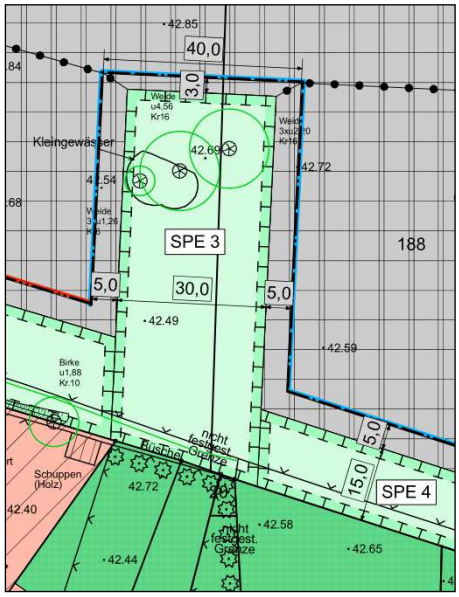

Abbildung 9: SPE-Fläche 3 – Schutz des Solls

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Beachtung von Auflagen für die Artengruppe nicht gesehen.

6.3 Artengruppe Reptilien

Als potentiell geeignete Reptilienart kommt nur die *Zauneidechse* als streng geschützte Art in Betracht.

Methodik

Bei den Begehungen wurden nur die in Kapitel 3 beschriebenen Änderungsflächen des B-Plangebiets hinsichtlich potentieller Habitatelemente bewertet.

Lebensraumanspruch Zauneidechse

Bedingung für ein Auftreten der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Art ist das Vorhandensein von geeigneten und ausreichend erwärmbaren Plätzen zur Eiablage. Nur durch die Erwärmung der Sonne kann der Schlupf der jungen Eidechsen der Art erfolgen. Als Eiablageplatz werden meist vegetationsfreie Bodenstellen mit grabbaren Substraten oder o.ä. gewählt. Auch die adulten Tiere decken ihren hohen Wärmebedarf durch ausgedehntes Sonnenbaden an meist vertikalen Strukturen wie Steinen oder Holzstapeln. Für die Überwinterung sind frostfreie Spalten oder Höhlungen notwendig.

Habitatbedingungen im Vorhabengebiet

Die im Gebiet vorhandenen beidseitigen Brachestreifen an der Kirschallee sind als Lebensraum für die Zauneidechse potentiell geeignet. Die ausgewiesene Fläche (gelb schraffiert) ist der Abbildung 10 zu entnehmen.

Abbildung 10: Saumstreifen Kirschallee mit pot. geeigneten Habitatbedingungen (gelb schraffiert)

Wie die Abbildung 11 zeigt, bleiben die Brachestreifen erhalten und werden als Grünflächen festgesetzt.

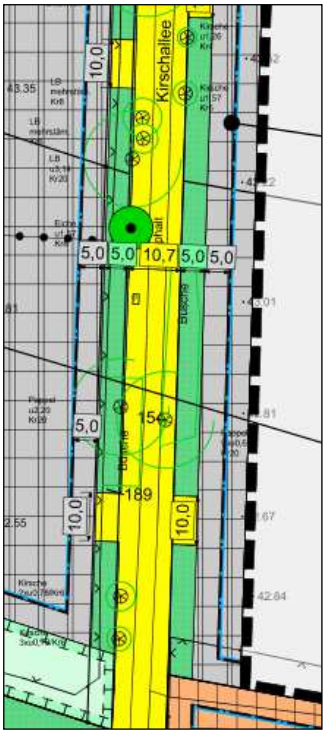

Potentielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Die Brachestreifen bleiben beidseitig grundsätzlich erhalten, lediglich mehrere 10 m breite Zuwegungen zu den Gewerbeflächen queren den Streifen.

Es kommt somit nicht grundsätzlich zu einem Habitatverlust und dem Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei Beachtung eines anlagenbedingten Schutzes und bauzeitlichen Auflagen für die Brachestreifen werden tiefergehende Erfassungen nicht für notwendig erachtet (Worst-Case-Ansatz).

Abbildung 11: Kirschallee mit verbleibenden randlichen Habitaten für mögliche Reptilien

7 Verbotstatbestände und Artenschutzmaßnahmen

Für das Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. So bedarf es der Feststellung, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben berührt sind oder ob sich Konflikte durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgleichen lassen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift u.a. für alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV immer dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Weiterhin ist zu prüfen, ob ebenfalls Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) oder § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“) durch das Vorhaben berührt werden.

1. Europäische Vogelarten

Nach Auswertung der Kartierergebnisse zur Artengruppe *Brutvögel* kann festgestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Die Erfassungen ergaben kein Vorkommen von Offenland-Brutvogelarten wie der Feldlerche auf der Vorhabenfläche. Die angrenzenden Gehölzstrukturen werden durch einige Gebüsch- und baumbrütende Arten als Fortpflanzungs- und Lebensstätte genutzt, jedoch werden diese Strukturen in die Planung integriert.

Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei einer Baufeldfreimachung in der Brutphase der Art Goldammer kann es zu Beeinträchtigungen und dem Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine Vermeidungsmaßnahme in Form der Festlegung einer Bauzeitenregelung ist somit notwendig.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bei einer Baufeldfreimachung in der Brutphase der Art Goldammer kann es zu Störungen und dem Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen. Eine Vermeidungsmaßnahme in Form der Festlegung einer Bauzeitenregelung ist somit notwendig.

Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch das Vorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Lebensstätte. Ein Revierverlust tritt nicht ein.

Festzulegende Maßnahmen

1. Bautätigkeiten zur Baufeldfreimachung sind zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel (Goldammer) nur innerhalb des Zeitraumes von 01. September bis 15.03. zulässig.
2. Die Baudurchführung in die o.g. Brutperiode der Goldammer hinein kann fortgesetzt werden, solange die Bauunterbrechung nicht mehr als eine Woche beträgt. Dabei wird die Besiedelung der Bauflächen durch Bodenbrüter in Zeiten längerer Inaktivität auf der Baufläche durch das Anbringen von Flatterbändern bzw. durch die Erhaltung der Schwarzbrache, die vor der Brutzeit angelegt wurde, unterbunden. Für die Baumaßnahmen ist ein alternativer Baubeginn möglich, wenn einerseits der Nachweis durch eine ornithologische Kontrolle erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Fortpflanzungsgeschehens erfolgen wird oder andererseits die Ernte bereits erfolgt ist.

Reptilien - Zauneidechse

Nachfolgend soll beurteilt werden, ob die entsprechenden Verbotstatbestände durch das Vorhaben berührt werden, und wenn ja, ob sie ggf. durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder erforderlichenfalls ausgeglichen werden können.

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG

Worst-Case-Ansatz

Artenschutzrechtliche Verbote können durch das Vorhaben potentiell durch folgende Maßnahmen ausgelöst werden:

- baubedingte Störungen und das Töten von Einzeltieren sind ggf. beim Überfahren des Brachestreifens im Bereich der Zufahrten zu den Gewerbeflächen möglich (vgl. Abb. 10, 11).

Der Verbotstatbestand kann durch einen bauzeitlichen Reptilienschutzzaun (50 cm hoch, glatt, ins Erdreich eingelassen) während der Aktionszeit der Reptilienart (01.04. bis 15.10.) vermieden werden.

Die Lage des Zauns ist der Abbildung 12 zu entnehmen. Die Lage des Zauns kann den örtlichen Bedingungen bzw. dem Baufortschritt angepasst werden.

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Worst-Case-Ansatz

Es kommt bei der Umsetzung des Vorhabens nicht grundsätzlich zu einem Habitatverlust und dem Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei der Artengruppe Reptilien. Bei Beachtung eines anlagenbedingten Schutzes des Brachestreifens an der Kirschallee sowie der Verwallung ín Richtung der südlichen Gartenflächen (SPE-Fläche 4) kann der potentielle Lebensraum der Zauneidechse erhalten bleiben. Die später angrenzend durchgeführte Nutzung als Gewerbefläche steht dem Lebensraum von Reptilien nicht grundsätzlich entgegen, da ausreichend Brachestreifen um die baulichen Anlagen erhalten / angelegt werden.

Amphibien

Nachfolgend soll beurteilt werden, ob die entsprechenden Verbotstatbestände durch das Vorhaben berührt werden, und wenn ja, ob sie ggf. durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder erforderlichenfalls ausgeglichen werden können.

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG

Worst-Case-Ansatz

Artenschutzrechtliche Verbote können durch das Vorhaben potentiell durch folgende Maßnahmen ausgelöst werden:

- baubedingte Störungen und das Töten von Einzeltieren sind bei Baumaßnahmen zur Hauptwanderungszeit von Amphibien (i.d.R. 15.02. bis 30.04.) möglich.

Der Verbotstatbestand kann durch einen bauzeitlichen Amphibienschutzzaun (50 cm hoch, glatt, ins Erdreich eingelassen) während des genannten Wanderungszeitraums vermieden werden.

Die Lage des Zauns ist der Abbildung 12 zu entnehmen. Die Lage des Zauns kann den örtlichen Bedingungen bzw. dem Baufortschritt angepasst werden.

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Worst-Case-Ansatz

Es kommt bei der Umsetzung des Vorhabens nicht zu einem Habitatverlust an Laichgewässern und Überwinterungsflächen und somit dem Eintritt des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei der Artengruppe Amphibien. Auch mögliche Barrierewirkungen seitens des geplanten Gewerbegebiets werden nicht gesehen, da über ausgewiesene Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE 1-4) ein Erreichen von Laichgewässern möglich bleibt.

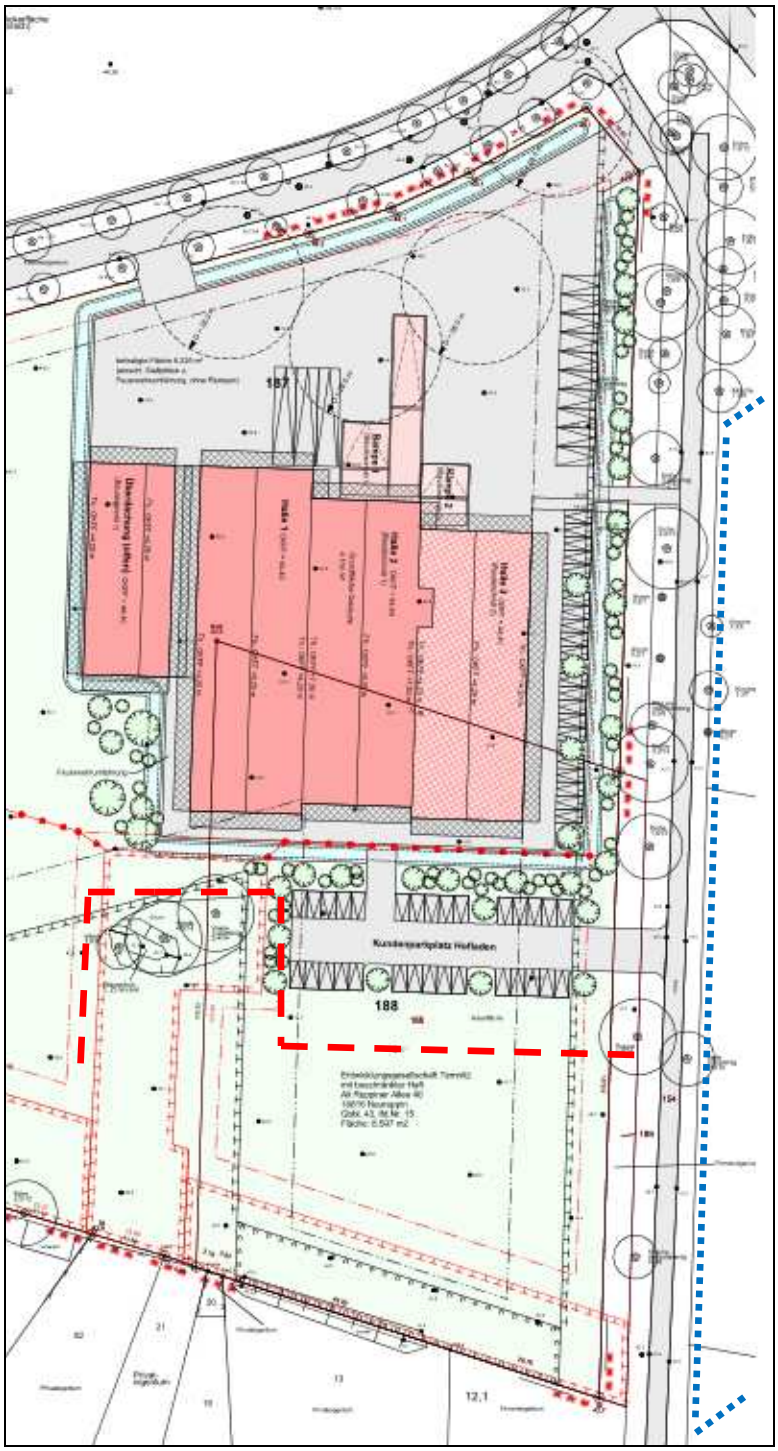

Abbildung 12: bauseitiger Amphibienzaun (rot gestrichelt) / Reptilienzaun Kirschallee (blau gepunktet)

8 Weiterer Untersuchungsbedarf / Fazit

Betrachtet wurde nur der Teil des B-Plangebiets, der für eine geplante Gewerbebebauung potentiell Änderungen von Habitatflächen hervorruft.

Für die aufgrund von gegebenen Habitatbedingungen als relevant einzuschätzenden Artengruppen **Amphibien** und **Reptilien** wird bei Beachtung von Schutzauflagen kein weiterführender Untersuchungsbedarf gesehen. Als Maßnahme ist eine Reptilien- / Amphibienschutzzaun während der Bauphase im Zeitraum 15.02. bis 15.10. zu stellen und funktionsgerecht zu erhalten.

Für die Artengruppe der **Brutvögel** wurden Erfassungen während der Fortpflanzungsperiode zwischen 01.03. und 30.06. durchgeführt.

Baum- und gebüschbrütende Vogelarten wurden in Gehölzen um das geplante Baufeld festgestellt. Diese bleiben anlagenbedingt erhalten, auch betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Freiflächen-Brutvogelarten wurden auf der Vorhabenfläche mit Gold- und Grauammer festgestellt. Reviere der Feldlerche oder der Schafstelze konnten nicht in Vorhabennähe nachgewiesen werden.

Das Revierzentrum der **Goldammer** liegt nach vorliegender Planung im Randbereich zur Kirschallee im Bereich von Sickermulden und zu pflanzender Gehölze. Ein anlagenbedingter Revierverlust wird somit nicht angenommen, zudem verbleiben auch im Umfeld der Kastanien- und Kirschallee ausreichend geeignete Flächen als mögliche Brutplätze sowie Singwarten.

Betriebsbedingt werden keine Beeinträchtigungen für Vogelarten erwartet, da ausreichend große Abstände zu den Revieren verbleiben bzw. Pufferzonen eingerichtet werden.

Eine baubedingte Beeinträchtigung ist jedoch für das genannte Revier der Goldammer möglich, wenn Bauarbeiten innerhalb der artspezifischen Brutphase der Art durchgeführt werden. In diesem Zeitraum ist eine Bauzeit somit unzulässig. Wenn jedoch vor dem 31.03. mit den Bauarbeiten begonnen wird und die Brutphase kontinuierlich fortgesetzt wird, ist auch eine Bauzeit innerhalb des genannten Zeitraums zulässig.

Bei Beachtung der genannten Maßnahmen tritt mit Umsetzung des Vorhabens kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.